

GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse

vom 16.12.1998

in der Fassung der 5. Änderung vom 12.09.2012

1. Änderung vom 28.06.2000
2. Änderung vom 20.12.2000
3. Änderung vom 16.04.2003
4. Änderung vom 06.05.2009
5. Änderung vom 12.09.2012

Die geänderten Regelungen sind im Text jeweils in der vorgenannten Farbe dargestellt.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 16.12.1998 aufgrund § 44 Abs. 3 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. 07. 1997 (GVBl. LSA S. 721) folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse erlassen:

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muß über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluß geben.

Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen.

- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich schriftlich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung. Der Tag der Sitzung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen.

Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden davon zu unterrichten.
(§§ 51, 52 GO LSA)

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluß des Stadtrates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluß der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten;

- b) Ausübung des Vorkaufsrechts;
 - c) Grundstücksangelegenheiten;
 - d) Vergabeentscheidungen;
 - e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
 - f) Prozeßangelegenheiten;
 - g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekanntzugeben, daß der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluß Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung;
 - c) Einwendungen gegen die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates;
 - d) Informationen;
 - e) Anfragen und Anregungen;
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte;
 - g) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates über jede den Stadtrat angehende Angelegenheit einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluß der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Nach Möglichkeit sollen die Anfragen sofort beantwortet werden.

Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf durch den Adressaten der jeweiligen Anfrage spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen.

(§ 44 Abs. 6 GO LSA)

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Will der Vorsitzende des Stadtrates selbst zur Sache sprechen, gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.
- (2) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuß vorbehandelt worden sind, ist der Beschluß des Ausschusses bekanntzugeben.
- (3) Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder auf Beschluß des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Bürger.

- (4) Die Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein zu können, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

- (5) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat jederzeit zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (6) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Mit Genehmigung des Vorsitzenden des Stadtrates können die Mitglieder des Stadtrates das Rednerpult nutzen, um Anträge einzubringen oder persönliche Erklärungen abzugeben.

Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für jeden Redner maximal 5 Minuten.

Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan erhält je ein Sprecher jeder Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 15 Minuten.

- (7) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort abzustimmen und zu beraten.

- (8) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, haben der Antragsteller und sodann der Vorsitzende des Stadtrates das Recht zur Schlußäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Oberbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, daß über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.
- (4) Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(§ 42 Abs. 3 GO LSA)

§ 9 a **Aktuelle Stunde**

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters findet aus aktuellem Anlass über eine kommunale Angelegenheit der Stadt Aschersleben im Stadtrat eine Aktuelle Stunde statt. Diese ist auf ein Thema zu beschränken.
- (2) Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Die Aktuelle Stunde wird in der Regel zu Beginn der Sitzung durchgeführt.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Fraktionen unverzüglich über den Antrag. Die Aufnahme der Aktuellen Stunde erfolgt in die nächstmögliche Tagesordnung.
- (4) Die Dauer der Aussprache wird auf 45 Minuten begrenzt. Der Einreicher hat das erste Rede-recht. Für die Redner ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.
- (5) Jede der im Stadtrat vertretenen Fraktionen kann je Fraktionsmitglied und Wahlperiode maximal eine Aktuelle Stunde und der Oberbürgermeister je Wahlperiode maximal fünf Aktuel-le Stunden beantragen.

§ 10 **Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluß der Aussprache;
 - b) Schluß der Rednerliste;
 - c) Verweisung an einen Ausschuß oder den Oberbürgermeister;
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit;

- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - g) Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - h) Rücknahme von Anträgen;
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Jedes Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Aussprache stellen. Über den Antrag kann abgestimmt werden, wenn jeweils ein Redner einer Fraktion oder Gruppe zur Sache gesprochen oder darauf verzichtet hat.
- Über die Anträge gem. Abs. 1 c) bis i) entscheidet der Stadtrat vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muß ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluß der Beratung“ schließt der Vorsitzende des Stadtrates die Beratung und läßt den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlußvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen;
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Regelungen der Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja - nein - Enthaltung“ abgestimmt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern oder einer Fraktion des Stadtrates.

Bei erfolgter Zustimmung ist die namentliche Abstimmung durch namentlichen Aufruf der einzelnen Mitglieder des Stadtrates durchzuführen.

Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, daß sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Stadtrates ist in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen.

Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist (Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.).

Zudem hat er das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift vermerken zu lassen.

- (7) Wird das Ergebnis vom Oberbürgermeister oder einem anderen Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
(§ 54 GO LSA)

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Stadträte muß er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann:
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befaßten Ausschuß zurückverweisen;
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen;
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlußantrag stellen.
- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 14

Protokollführer/Sitzungsniederschrift

- (1) Der Oberbürgermeister bestimmt einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung als Protokollführer.
- (2) Über den Mindestinhalt gem. § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muß die Sitzungsniederschrift enthalten
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Stadtrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muß, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,

- e) Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten. **Die Niederschrift ist mit allen Unterlagen in einer Versandtasche mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.** Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) Einwendungen zu erheben. Nach diesem Zeitraum geltend gemachte Einwendungen gelten als nicht erhoben.
 - (5) Erhebt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das betreffende Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
 - (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen der Stadtratssitzungen sind 8 Wochen nach erfolgter Sitzung zu löschen.

§ 15

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluß des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind, und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in der selben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, und gibt er Anlaß zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Stadtrates den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muß ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen wurde, darf es in der selben Sitzung zu dem selben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluß verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, ist die Benutzung von Funktelefonen während der jeweiligen Sitzung nicht gestattet.

(§ 55 GO LSA)

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

(§ 55 Abs. 3 GO LSA)

II. Abschnitt **Fraktionen**

§ 18 **Fraktionen**

Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluß von Mitgliedern des Stadtrates wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.

(§ 43 GO LSA)

III. Abschnitt **Verfahren in den Ausschüssen**

§ 19 **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Niederschrift ist allen Ausschußmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuß nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschußsitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen..
- (4) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige anzuhören. Diese dürfen sich bei nichtöffentlichen Sitzungen nur zu dem Punkt der Tagesordnung im Sitzungsraum aufhalten, zu dem sie gehört werden sollen.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

§ 20 **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Oberbürgermeister zuständig.
- (3) Für die Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Abschnitt **Schlußvorschriften, Inkrafttreten**

§ 21 **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 22 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01. 01. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 07. 09. 1994 in der Fassung der 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 27. 03. 1996 außer Kraft.

Aschersleben, den 16.12.1998

gez. Dr. Schmidt
Vorsitzender des Stadtrates

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Aschersleben der VI. Wahlperiode am 01.07.2014 wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben übernimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 16.12.1998 in der Fassung der 5. Änderung der Geschäftsordnung vom 12.09.2012 ab dem 01.07.2014 als neue Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse.

Aschersleben, den 01.07.2014

Leimbach
Vorsitzender des Stadtrates